

Satzung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), der §§ 5, 6, 6 a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 22.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung als jeweils rechtlich selbständige Einrichtung zur
 1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 2. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Abwassergebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte

- Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die Berechnung der Wassermenge nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Wasserversorgungsunternehmens.
- (4) Die Wassermenge bzw. Abwassermenge nach Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 30.11. desselben Jahres schriftlich mitzuteilen. Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Gemeinde ist auch befugt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Messeinrichtungen verzichten, wenn als Nachweis für die Wassermenge bzw. die der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Abwassermenge prüfbare Unterlagen vorgelegt werden können. Zu diesen prüfbaren Unterlagen gehören insbesondere auf den Einzelfall bezogene Gutachten von amtlich bestellten Gutachtern oder Sachverständigen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten beibringen muss. Als Nachweis können auch anerkannte Gutachten von Berufsverbänden, Innungen, Kammern, Instituten oder ähnlichen Einrichtungen anerkannt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermenge bzw. Abwassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Dabei wird pro Person und Jahr von einer Wassermenge von 43 Kubikmeter ausgegangen.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs/der Abwassermenge des vorgehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers (Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3) nicht ermöglicht wird oder die Wassermenge bzw. Abwassermenge (Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 4) nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (6) Wassermengen, die nachweislich während des Erhebungszeitraumes nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 - 6 sinngemäß. Bereits zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser 1,35 Euro.
- (2) Für starkverschmutztes Abwasser werden die Gebühren nach Abs. 1 mit einem Zuschlagsfaktor belegt. Als starkverschmutztes Abwasser gilt Abwasser von Ein-

leiten mit einer abzurechnenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter, das im statistischen Mittel aus zehn Proben den Wert des chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 1.250 mg/l übersteigt.

- (3) Die Gebühr einschließlich des Zuschlagsfaktors gemäß Abs. 2 für stark verschmutztes Abwasser berechnet sich nach folgender Formel:

$$G = g \times \left(0,357 \times \frac{\text{CSB}}{1.250} + 0,643 \right)$$

Dabei bedeuten:

G = Gebühr für starkverschmutztes Abwasser in Euro/Kubikmeter

und

g = Abwassergebühr gem. § 4 Abs. 1.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht, endet oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat anteilmäßig entsprechend den Vorschriften dieser Satzung festgesetzt.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode des Wasserversorgungsunternehmens, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Soweit die Gebühr nach den ermittelten Wassermengen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum der 01.10. des vorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30.09. des folgenden Kalenderjahres.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der zunächst zu leistende Abschlagsbetrag geschätzt. Hierfür findet § 3 Abs. 4 Satz 9 entsprechend Anwendung.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Das für den Wasserbezug zuständige Unternehmen ist verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 NKAG).
- (5) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Soweit wie notwendig ist Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl

vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu unterbreiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 03.03.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.1995 außer Kraft.

Cappeln, den 22.12.2004


Grote, Bürgermeister

